



Info

Personalrat der allgemeinbildenden Schulen
Spandau
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Streitstr.6,13587 Berlin
Raum 2002

Tel.: 90279-2820
Fax: 90279-7580
sabine.radtke@senbjf.berlin.de

April 2021

Mehrarbeitsvergütung bei Lehrkräften im Wechselunterricht

Im Schuldienst liegt Mehrarbeit vor, wenn auf Anordnung der Schulleitung Unterricht über die Pflichtstundenzahl hinaus erteilt wird.^{1,2} Dabei wird nicht zwischen digital erteilten Homeschooling-Unterrichtsstunden und Präsenzunterrichtsstunden differenziert. In einer Homeschooling-Unterrichtsstunde wird - genau wie im Präsenzunterricht - in der lt. Stundenplan festgelegten Zeit Unterricht erteilt.

Übersteigt die Summe aus Homeschooling, also von zuhause erteilten Unterrichtsstunden und in Präsenz erteilten Unterrichtsstunden den individuellen Stundenumfang, so liegt Mehrarbeit vor.

Die **Dokumentation** der Mehrarbeit erfolgt durch die Schulleitung.³

Wir empfehlen, dass auch Sie als Lehrkraft sich Ihre Mehrarbeit notieren:

- Zeitpunkt
- Art der Mehrarbeit (Fach, Präsenz / Homeschooling)
- Anordnung durch die Schulleitung (z.B. Vertretungsplan vom

Die Aufzeichnungen sollten Sie mindestens 1 Jahr aufbewahren.

Dabei sollten Sie nicht nur die Mehrarbeit, sondern auch Ihre tägliche Arbeitszeit dokumentieren. Laut § 3 Arbeitszeitgesetz darf die tägliche Arbeitszeit nicht mehr als 8 Zeitstunden betragen. Eine Verlängerung auf 10 Stunden ist nur dann möglich, wenn im Verlauf von 6 Monaten im Durchschnitt 8 Stunden / Tag nicht überschritten werden. Die wöchentliche Arbeitszeit darf maximal 48 Zeitstunden betragen.

Vergütungsfähig ist bei angestellten Teilzeitkräften *jede* Unterrichtsstunde, welche über die Soll-Arbeitszeit hinaus geleistet wird.⁴

Bei angestellten Vollzeitkräften und bei Beamt*innen liegt erst dann vergütungsfähige Mehrarbeit vor, wenn die Gegenüberstellung von SOLL- und IST- Arbeitszeit für einen Kalendermonat ein Guthaben von mindest.

- 4 Unterrichtsstunden (Vollzeitkräfte)⁵
- 3 Unterrichtsstunden (verbeamtete Teilzeitkräfte mit einem Beschäftigungsumfang $\geq 2/3$)⁴
- 2 Unterrichtsstunden (verbeamtete Teilzeitkräfte mit einem Beschäftigungsumfang $< 2/3$)⁴

ergibt.

Ein Anspruch auf tatsächliche Vergütung tritt erst ein, wenn innerhalb eines Kalenderjahres kein Freizeitausgleich gewährt wird, z.B. durch Unterrichtsausfall aufgrund von Hitzefrei (Kurzstunden sind jedoch keine Minusstunden). Der Ausgleichszeitraum beginnt am 1. des auf die Mehrarbeit folgenden Monats. Wurde mit Ablauf dieser Frist die Mehrarbeit nicht durch Freizeit ausgeglichen, so wird die gesamte Mehrarbeit (ab der 1. Stunde) vergütet. Wurde nur ein Teil der Mehrarbeitsstunden ausgeglichen, so werden die restlichen Stunden vergütet, auch wenn deren Anzahl nun unter der o.g. Mindestzahl liegt.⁴

Die Anweisung zur Mehrarbeitsvergütung wird von der Schulleitung veranlasst.⁶

Ist das nicht geschehen, sollten Sie Ihren Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung geltend machen (siehe Rückseite). Beachten Sie bitte auch unser *Info Mehrarbeit* vom Februar 2020.

Erhält die eine Hälfte der Lerngruppe Präsenzunterricht und die andere Hälfte wird zeitgleich digital unterrichtet (Hybridunterricht), liegt dagegen nach der im Schuldienst gültigen Definition keine Mehrarbeit vor.

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Personalrat

1 Allg. Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über die Gewähr. von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte. § 1 Punkt 1.3.1 vom 06.08.1974
2 Rundschreiben über Hinweise zur Vertretungsregelung Punkt IV Nr. 2 vom 27.01.2003
3 Rundschreiben über Hinweise zur Vertretungsregelung Punkt IV Nr. 3 d) vom 27.01.2003
4 Informationsschreiben der Senatsbildungsverwaltung zur Mehrarbeit teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte vom 04.11. 2013
5 RdSchr über Hinweise SenBJS – II E 11 Punkt IV Nr.4 a) vom 27.01.2003
6 Rundschreiben über Hinweise zur Vertretungsregelung Punkt IV Nr. 4 d) vom 27.01.2003
7 E-Mail von Zentralen Service Personal (ZSP) D 052 vom 15.01.2020

An: Briefkasten SenBJF post@senbjf.berlin.de

cc: Ihre Sachbearbeiter/in der Personalstelle

Objekt: Geltendmachung meiner Ansprüche

auf Zahlung der Mehrarbeitsvergütung für folgende Unterrichtsstunden*:

Datum	Uhrzeit	Unterrichtsstunde

*Rechtsgrundlagen: MArbEVwV, RdSchr Mehrarb.vergüt. f. Lehrkräfte, § 9 AZVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zeitraum von bis habe ich die oben aufgeführten Mehrarbeitsstunden geleistet.

- die Gegenüberstellung von SOLL- und IST- Arbeitszeit in den betreffenden Kalendermonaten hat jeweils ein Guthaben von mehr als 3 Unterrichtsstunden ergeben
- ich bin teilzeitbeschäftigte/r Arbeitnehmer/in und habe einen Vergütungsanspruch ab der ersten Mehrarbeitsstunde.
- ich bin teilzeitbeschäftigte/r Beamter/in, die Gegenüberstellung von SOLL- und IST- Arbeitszeit in den betreffenden Kalendermonaten hat jeweils ein Guthaben von mehr als Unterrichtsstunden ergeben (Höhe der unentgeltlich zu leistenden Mehrarbeit ist abhängig vom individuellen Beschäftigungsumfang)

Innerhalb der letzten 12 Monate, beginnend ab dem 1. Tag des Monats nach der geleisteten Mehrarbeit, konnte **kein** bzw. nur für Unterrichtsstunden Freizeitausgleich gewährt werden.

Aus diesen Gründen mache ich hiermit die im Betreff genannten Ansprüche geltend.

Vorab bitte ich um schriftliche Bestätigung des Eingangs dieser Geltendmachung, gern auch per E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen